

## AUFTRAGSBEDINGUNGEN

(entsprechend den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag herausgegebenen Muster-Auftragsbedingungen)

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH, FN 541433a des HG Wien, (im Folgenden „Schramm Öhler“) und dem Mandanten bzw. der Mandantin (im Folgenden auch „Mandant:in“) bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden.

1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue weitere Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

### 2. Auftrag und Vollmacht

2.1. Schramm Öhler ist berechtigt und verpflichtet, den:die Mandant:in in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist Schramm Öhler nicht verpflichtet, den:die Mandant:in auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.2. Der:Die Mandant:in hat gegenüber Schramm Öhler auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

### 3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Schramm Öhler hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des:der Mandant:in gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

3.2. Schramm Öhler ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des:der Mandant:in, ihrem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.3. Erteilt der:die Mandant:in an Schramm Öhler eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA] oder

der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts unvereinbar ist, hat Schramm Öhler die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht von Schramm Öhler für den:die Mandant:in unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat Schramm Öhler vor der Durchführung den:die Mandant:in auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.4. Bei Gefahr im Verzug ist Schramm Öhler berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des:der Mandant:in dringend geboten erscheint.

#### **4. Informations- und Mitwirkungspflichten des:der Mandant:in**

4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der:die Mandant:in verpflichtet, Schramm Öhler sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Schramm Öhler ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Schramm Öhler hat durch gezielte Befragung des:der Mandant:in und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Pkt 4.1.

4.2. Während aufrechten Mandats ist der:die Mandant:in verpflichtet, Schramm Öhler alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

4.3. Wird Schramm Öhler als Vertragserrichter tätig, ist der:die Mandant:in verpflichtet, Schramm Öhler sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt Schramm Öhler auf Basis der von dem:der Mandant:in erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist Schramm Öhler von jeglicher Haftung dem:der Mandant:in gegenüber jedenfalls befreit. Der:Die Mandant:in ist hingegen verpflichtet, Schramm Öhler im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des:der Mandant:in herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

#### **5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision**

5.1. Schramm Öhler ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren

Geheimhaltung im Interesse ihres:ihrer Mandant:in gelegen ist.

5.2. Schramm Öhler ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter:innen im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter:innen nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von Schramm Öhler (insbesondere Ansprüchen auf Honorar von Schramm Öhler) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen Schramm Öhler (insbesondere Schadenersatzforderungen des:der Mandant:in oder Dritter gegen Schramm Öhler) erforderlich ist, ist Schramm Öhler von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.4. Dem:Der Mandant:in ist bekannt, dass Schramm Öhler aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des:der Mandant:in einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).

5.5. Der:Die Mandant:in kann Schramm Öhler jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch ihre:n Mandant:in enthebt Schramm Öhler nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse Ihres:ihrer Mandant:in entspricht. Wird Schramm Öhler als Mediator tätig, hat Schramm Öhler trotz ihrer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ihr Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

5.6. Schramm Öhler hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

## **6. Berichtspflicht von Schramm Öhler**

Schramm Öhler hat den:die Mandant:in über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **7. Unterbevollmächtigung und Substitution**

Schramm Öhler kann sich durch eine:n bei ihr in Verwendung stehende:n Rechtsanwaltsanwärter:in oder eine andere Rechtsanwältin bzw. einen anderen Rechtsanwalt oder deren:dessen befugte:n Rechtsanwaltsanwärter:in vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Schramm Öhler darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an eine andere Rechtsanwältin bzw. einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

## 8. Honorar

8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat Schramm Öhler Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt Schramm Öhler wenigstens der von dem:der Gegner:in über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.3. Zu dem Schramm Öhler gebührenden/mit ihr vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des:der Mandant:in entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

8.4. Der:Die Mandant:in nimmt zur Kenntnis, dass eine von Schramm Öhler vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von Schramm Öhler zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem:der Mandant:in nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des:der Mandant:in durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des:der Mandant:in verfasste Briefe an den:die Wirtschaftsprüfer:in des:der Mandant:in, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

8.6. Schramm Öhler ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

8.7. Eine dem:der Mandant:in übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der:die Mandant:in nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei Schramm Öhler) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

8.8. Sofern der:die Mandant:in mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er:sie an Schramm Öhler jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der:die Mandant:in den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, und er:sie hat Schramm Öhler auch den darüber

hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

8.9. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können - nach Ermessen von Schramm Öhler - dem:der Mandant:in zur direkten Begleichung übermittelt werden.

8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandant:innen in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von Schramm Öhler.

8.11. Kostenersatzansprüche des:der Mandant:in gegenüber dem:der Gegner:in werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs von Schramm Öhler an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Schramm Öhler ist berechtigt, die Abtretung dem:der Gegner:in jederzeit mitzuteilen.

## **9. Haftung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwaltes**

9.1. Die Haftung von Schramm Öhler für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 2.400.000,-- (in Worten: Euro zweimillionenvierhunderttausend).

9.2. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen Schramm Öhler wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des:der Mandant:in auf Rückforderung des an Schramm Öhler geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandant:innen) ist der Höchstbetrag für jede:n einzelne:n Geschädigte:n nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 9.1. und 9.2. gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter:innen, Geschäftsführer:innen, angestellte Rechtsanwält:innen oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwält:innen.

9.4. Schramm Öhler haftet für mit Kenntnis des:der Mandant:in im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter:innen), die weder Dienstnehmer:innen noch Gesellschafter:innen sind, nur bei Auswahlverschulden.

9.5. Schramm Öhler haftet nur gegenüber ihren Mandant:innen, nicht gegenüber Dritten. Der:Die

Mandant:in ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des:der Mandant:in mit den Leistungen von Schramm Öhler in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

9.6. Schramm Öhler haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht haben, ausländisches Recht zu prüfen. EU Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

## **10. Verjährung/Präklusion**

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen Schramm Öhler, wenn sie nicht von dem:der Mandant:in binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der:die Mandant:in vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

## **11. Rechtsschutzversicherung des:der Mandant:in**

11.1. Verfügt der:die Mandant:in über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er:sie dies Schramm Öhler unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Schramm Öhler ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.

11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den:die Mandant:in und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch Schramm Öhler lässt den Honoraranspruch von Schramm Öhler gegenüber dem:der Mandant:in unberührt und ist nicht als Einverständnis von Schramm Öhler anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

11.3. Schramm Öhler ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt von dem:der Mandant:in begehren.

## **12. Beendigung des Mandats**

12.1. Das Mandat kann von Schramm Öhler oder von dem:der Mandant:in ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von Schramm Öhler bleibt davon unberührt.

12.2. Im Falle der Auflösung durch den:die Mandant:in oder Schramm Öhler hat Schramm Öhler für

die Dauer von 14 Tagen den:die Mandant:in insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den:die Mandant:in vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der:die Mandant:in das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er:sie eine weitere Tätigkeit von Schramm Öhler nicht wünscht.

12.3. Festgehalten wird, dass das Mandat, wenn es nicht von dem:der Mandant:in oder von der Rechtsanwältin gemäß Punkt 11. der Auftragsbedingungen aufgelöst wird, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt wird.

### **13. Herausgabepflicht**

13.1. Schramm Öhler hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen des:der Mandant:in Urkunden im Original zurückzustellen. Schramm Öhler ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

13.2. Soweit der:die Mandant:in nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er:sie im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten von dem:der Mandant:in zu tragen.

13.3. Schramm Öhler ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem:der Mandant:in bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der:Die Mandant:in stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

### **14. Rechtswahl und Gerichtsstand**

14.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

14.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von Schramm Öhler vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Schramm Öhler ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den:die Mandant:in auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der:die Mandant:in seinen:ihren Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

## 15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

15.2. Erklärungen von Schramm Öhler an den:die Mandant:in gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung von dem:der Mandant:in bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Schramm Öhler kann mit dem:der Mandant:in aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihnen geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der:die Mandant:in Schramm Öhler zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der:die Mandant:in ihrerseits E-Mails an Schramm Öhler von anderen E-Mail-Adressen aus, so darf Schramm Öhler mit dem:der Mandant:in auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Schramm Öhler ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des:der Mandant:in berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem:der Mandant:in in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der:Die Mandant:in erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck hat der:die Mandant:in die E-Mail-Adresse, über die sie mit Schramm Öhler kommunizieren möchte, bekannt zu geben.

15.3. Der:Die Mandant:in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Schramm Öhler die den:die Mandant:in und/oder ihr Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der Schramm Öhler von dem:der Mandant:in übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen von Schramm Öhler (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

15.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner:innen verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.